

Lohnvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, Plöbfgasse 15, 1040 Wien andererseits.

I. Geltungsbereich

a) Räumlich:	Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol
b) Fachlich:	Für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung befassen.
c) Räumlich:	Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Wochenlöhne gelten unter Zugrundelegung einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit für alle Arbeitnehmer.

FISCHKONSERVEN- UND FISCHMARINADENERZEUGUNG, GABELBISSEN- UND SANDWICHERZEUGUNG SOWIE SONSTIGE ARTEN DER FEINKOSTERZEUGUNG

Kategorie	Stundenlohn / €
1. Facharbeiter	8,9084
2. Kraftfahrer	8,3976
3. Arbeitnehmer als Vorarbeiter	7,6722
4. Angelernte Arbeitnehmer	7,6620
5. Angelernte Arbeitnehmer in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	6,3646
6. Arbeitnehmer bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	6,9673
7. Arbeitnehmer bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	5,7516
8. Jugendliche ¹⁾	5,2510

Arbeitnehmer, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. feinkosterzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Betrieben der Fischkonserven- und Fischmarinadenerzeugung, Gabelbissen- und Sandwicherzeugung sowie sonstige Arten der Feinkosterzeugung in die Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

¹⁾ Im Sinne der Ausnahmeregelung des § 20 Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl I Nr. 66/2004.

III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Wochengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemißt sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

	Stundenlohn / €	Wochenlohn / €
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	0,20	7,70
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	0,31	11,94
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	0,35	13,48
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	0,38	14,63
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	0,42	16,17

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Geltungsbeginn

Die angeführten Löhne treten bei Monatslöhnen mit 1. März 2006 und bei Wochenlöhnen mit 6. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 14. Februar 2005, abgeschlossen für den gleichen Bereich zwischen der Bundesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, Plößlgasse 15, 1040 Wien außer Kraft.

Wien, 14. März 2006

BUNDESINNUNG DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE

Der Bundesinnungsmeister:

Der BI-Geschäftsführer:

Komm.Rat Leopold Radl

Dr. Reinhard Kainz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss

Der Vorsitzende:

Der Zentralsekretär:

Rainer Wimmer

Manfred Felix